

# Gesetz über die Kraftfahrzeugsteuer

## Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1. Anwendungsbereich des Gesetzes

Dieses Gesetz sieht eine Kraftfahrzeugsteuer vor, die auf Kraftfahrzeuge auf der Grundlage ihrer Merkmale erhoben wird.

### § 2. Kraftfahrzeug

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes ist ein Kraftfahrzeug eine der folgenden Arten von Fahrzeugen, die im Kraftfahrzeugregister eingetragen sind:

- 1) Kraftrad (im Folgenden: *Kraftfahrzeug der Klassen L3e, L4e und L5e*);
- 2) vierrädriges Kleinkraftrad (im Folgenden *Kraftfahrzeug der Klasse L6e*);
- 3) Ein vierrädriges Kraftfahrzeug mit einer Leermasse von nicht mehr als 450 kg im Falle eines zur Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugs und 600 kg im Falle eines zur Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugs, ausgenommen Kleinkrafträder, Zugmaschinen und mobile Maschinen und Geräte (im Folgenden: *Kraftfahrzeug der Klasse L7e*);
- 4) Geländefahrzeug auf Rädern (im Folgenden *Kraftfahrzeug der Klasse MS2*);
- 5) eine Zugmaschine auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einer Mindestspurweite von mindestens 1 150 mm auf der dem Fahrer nächstgelegenen Achse, einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit von höchstens 1 000 mm, die keine Zugmaschine auf Rädern mit besonderer Zweckbestimmung ist; bei einer Zugmaschine mit umkehrbarem Fahrerplatz ist die dem Fahrer nächstgelegene Achse die Achse mit dem größten Reifendurchmesser (im Folgenden die sogenannte Zugmaschine auf Rädern: *Kraftfahrzeug der Klasse T1b*);
- 6) eine Zugmaschine auf Rädern mit einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von nicht mehr als 600 kg, ausgenommen Zugmaschinen auf Rädern mit besonderer Zweckbestimmung (im Folgenden: *Kraftfahrzeug der Klasse T3*);
- 7) eine Zugmaschine auf Rädern mit einer bauartbedingten Geschwindigkeit von mehr als 40 km/h, ausgenommen Zugmaschinen auf Rädern mit besonderer Zweckbestimmung (im Folgenden: *Kraftfahrzeug der Klasse T5*);
- 8) Personenkraftwagen (im Folgenden: *Kraftfahrzeug der Klasse M1*);
- 9) Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse von bis zu 3 500 Kilogramm (im Folgenden *Kraftfahrzeug der Klasse N1*).

(2) Die Fahrzeugklassen gemäß Klausel 1 Absätzen 1 bis 3, 6, 8 und 9 dieses Abschnitts enthalten auch ihre Unterkategorien.

### § 3. Steuerpflichtiger Gegenstand

Der Gegenstand der Kraftfahrzeugsteuer ist:

- 1) ein im Kraftfahrzeugregister eingetragenes Kraftfahrzeug;
- 2) ein Kraftfahrzeug vorübergehend aus dem Kraftfahrzeugregister gelöscht oder gestrichen.

### § 4. Entgegennahme der Steuer

Die Kraftfahrzeugsteuer wird an den Staatshaushalt gezahlt.

## **Kapitel 2**

### **Verfahren zur Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer**

#### **§ 5. Steuerzahler**

Die Kraftfahrzeugsteuer ist zu entrichten durch:

- 1) den Eigentümer des Kraftfahrzeugs; oder
- 2) den zugelassenen Nutzer im Sinne von Unterabschnitt 2 Punkt 93 der Straßenverkehrsordnung, wenn es einen zugelassenen Nutzer gibt, wenn der Eigentümer des Fahrzeugs ein Leasinggeber, eine nicht in Estland ansässige natürliche Person oder eine nicht in Estland registrierte juristische Person ist.

#### **§ 6. Steuerpflicht**

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer ist von einer Person zu entrichten, die:

- 1) ab dem 1. Januar des Besteuerungszeitraums nach dem Kraftfahrzeugregister der Eigentümer oder autorisierte Nutzer des Fahrzeugs ist; oder
- 2) während des Besteuerungszeitraums, in dem das Kraftfahrzeug erstmals zugelassen wurde, in das estnische Kraftfahrzeugregister als Eigentümer oder autorisierter Nutzer des Kraftfahrzeugs eingetragen wurde.

(2) Verfügt das Fahrzeug nach dem Kraftfahrzeugregister zu dem in Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts genannten Zeitpunkt über einen autorisierten Nutzer, so ist das Fahrzeug steuerpflichtig.

#### **§ 7. Besteuerungszeitraum und Steuerzahlung**

(1) Der Zeitraum für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer beträgt ein Kalenderjahr.

(2) Bei der Zulassung eines Kraftfahrzeugs für einen befristeten Zeitraum wird die Kraftfahrzeugsteuer für den befristeten Zulassungszeitraum erhoben.

(3) Wird ein Kraftfahrzeug während eines Besteuerungszeitraums erstmals im Kraftfahrzeugregister eingetragen, so wird die Kraftfahrzeugsteuer nach dem in Abschnitt 8 dieses Gesetzes vorgesehenen Verfahren berechnet.

(4) 50 % der Kraftfahrzeugsteuer sind bis zum 15. Juni und 50 % bis zum 15. Dezember zu entrichten.

#### **Abschnitt 8. Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer für ein in einem Besteuerungszeitraum eingetragenes Kraftfahrzeug**

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer für ein Kraftfahrzeug, das im Kraftfahrzeugregister während eines Besteuerungszeitraums bis zum 30. September erstmals eingetragen wird, ist bis zum 15. Dezember zu entrichten.

(2) Für ein Kraftfahrzeug, das nach dem 30. September erstmals im Kraftfahrzeugregister eingetragen wird, ist die Kraftfahrzeugsteuer bis zum 15. Juni des Folgejahres zu entrichten.

(3) Die Kraftfahrzeugsteuer wird im Verhältnis zur Anzahl der Tage berechnet, die bis zum Ende des laufenden Besteuerungszeitraums ab dem ersten Tag nach der Zulassung verbleiben.

#### **§ 9. Verfahren zur Zahlung der Steuer**

(1) Auf der Grundlage der vom Kraftfahrzeugregister übermittelten Informationen erteilt das Steuer- und Zollamt dem Steuerzahler spätestens am 15. Februar einen Steuerbescheid über die Höhe der zu entrichtenden Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Ein Steuerbescheid über eine Steuerpflicht für ein Kraftfahrzeug, das während eines Besteuerungszeitraums erstmals im Verkehrsregister eingetragen ist, wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Eintragung in das Register ausgestellt.

## **§ 10. Steuererstattung**

Im Falle der Übertragung eines Kraftfahrzeugs oder der Übertragung des Nutzungsrechts eines Kraftfahrzeugs während eines Besteuerungszeitraums wird die für den Besteuerungszeitraum gezahlte Kraftfahrzeugsteuer nicht erstattet und der Steuerbetrag wird nicht gesenkt.

## **Kapitel 3 Sätze der Kraftfahrzeugsteuer**

### **Abschnitt 11. Steuersätze für Kraftfahrzeuge der Klassen L, MS2, T1b, T3 und T5**

(1) Bei Kraftfahrzeugen der Klassen L3e, L4e, L5e, L6e und L7e, der Klasse MS2 mit einer Leermasse von bis zu 1 000 kg, der Klasse T3 sowie der Kraftfahrzeuge der Klassen T1b und T5 mit einer Leermasse von nicht mehr als 1 000 kg, bei denen zwischen dem Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs und dem Beginn des Besteuerungszeitraums bis zu zehn Jahre vergangen sind, beträgt die Kraftfahrzeugsteuer:

- 1) 30 EUR bei einem Hubraum des Kraftfahrzeugs zwischen 51 und 125 cm<sup>3</sup>;
- 2) 45 EUR bei einem Hubraum des Kraftfahrzeugs zwischen 126 und 500 cm<sup>3</sup>;
- 3) 60 EUR bei einem Hubraum des Kraftfahrzeugs zwischen 501 und 1 000 cm<sup>3</sup>;
- 4) 75 EUR bei einem Hubraum des Kraftfahrzeugs zwischen 1 001 und 1 500 cm<sup>3</sup>;
- 5) 90 EUR bei einem Hubraum des Kraftfahrzeugs von mehr als 1 500 cm<sup>3</sup>.

(2) Bei Kraftfahrzeugen der Klassen L3e, L4e, L5e, L6e und L7e, Geländefahrzeugen auf Rädern der Klasse MS2 mit einer Leermasse von nicht mehr als 1 000 kg, Kraftfahrzeugen der Klasse T3 sowie Kraftfahrzeugen der Klassen T1b und T5 mit einer Leermasse von nicht mehr als 1 000 kg, bei denen zwischen dem Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs und dem Beginn des Besteuerungszeitraums mehr als zehn, jedoch weniger als 20 Jahre vergangen sind, beträgt die Kraftfahrzeugsteuer:

- 1) 30 EUR bei einem Hubraum des Kraftfahrzeugs zwischen 126 und 500 cm<sup>3</sup>;
- 2) 45 EUR bei einem Hubraum des Kraftfahrzeugs zwischen 501 und 1 000 cm<sup>3</sup>;
- 3) 60 EUR bei einem Hubraum des Kraftfahrzeugs zwischen 1 001 und 1 500 cm<sup>3</sup>;
- 4) 75 EUR bei einem Hubraum des Kraftfahrzeugs von mehr als 1 500 cm<sup>3</sup>.

### **§ 12. Steuersätze für Kraftfahrzeuge der Klasse M1**

(1) Für ein Kraftfahrzeug der Klasse M1, das nicht vollelektrisch gemäß Absatz 2 88<sup>1)</sup> der Straßenverkehrsordnung ist und für welches die Angaben zu spezifischem Kohlendioxid (im Folgenden: CO<sub>2</sub>)-Emissionen, berechnet nach dem Weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (im Folgenden: WLTP) im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, wird der Satz der Kraftfahrzeugsteuer als Summe der folgenden drei Komponenten berechnet:

- 1) Grundbetrag von 50 EUR je Kraftfahrzeug;
- 2) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionskomponente, bei der jedes Gramm CO<sub>2</sub> mit 3 EUR in einer Spanne von 118-150 g/km, mit 3,5 EUR in einer Spanne von 151-200 g/km und mit 4 EUR in einer Spanne von 201 g/km oder mehr multipliziert wird;
- 3) Massenanteil, wobei jedes Kilogramm, das die Gesamtmasse eines Kraftfahrzeugs von 2 000 kg übersteigt, mit 0,40 EUR bis zu 400 EUR multipliziert oder bei Kraftfahrzeugen mit externer Ladekapazität, die im Kraftfahrzeugregister mit dem Vermerk „OVC-HEV“ versehen sind, so multipliziert wird, dass jedes Kilogramm, das die Gesamtmasse von 2 200 kg des Kraftfahrzeugs übersteigt, mit 0,40 EUR bis zu 400 EUR multipliziert wird.

(2) Für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, für das die Angaben zu spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Kraftfahrzeugregister ausschließlich auf der Grundlage des Neuen Europäischen Fahrzyklus (im Folgenden: NEFZ-Methode) verfügbar sind, wird der Kraftfahrzeugsteuersatz als Summe der folgenden drei Komponenten berechnet:

- 1) Grundbetrag nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;

- 2) Massenanteil;
  - 3) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionenkomponente, bei der der spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionswert zuerst mit dem Faktor 1,21 multipliziert und dann der Anteil pro Gramm CO<sub>2</sub> nach den Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 2 dieses Abschnitts berechnet wird.
- (3) Für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, für das keine Angaben zu spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, ist der Referenzwert für spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen in Gramm pro Kilometer nach der WLTP-Methode als Summe der folgenden drei Komponenten, aufgerundet auf die nächste Ganzzahl, zu berechnen, wobei die Bestimmungen von Unterabschnitt 5 berücksichtigt werden:
- 1) die Leistung des Verbrennungsmotors in kW ist mit 0,29 zu multiplizieren;
  - 2) der Leermasse in Kilogramm des Kraftfahrzeugs mit 0,07 multipliziert wird;
  - 3) des Alters des Kraftfahrzeugs in Jahren bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums ab dem Datum der Erstzulassung wird mit 4,92 multipliziert.
- (4) Von der Summe, die durch das Addieren der in Absatz 3 Nummer 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Werte erzielt wird, wird Folgendes abgezogen:
- 1) 35 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer für ein Fahrzeug, das mit einem Selbstzündungsmotor ausgestattet ist;
  - 2) 52 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer für ein Kraftfahrzeug, das mit einem Selbstzündungsmotor ausgestattet ist, der über keine externe Ladekapazität verfügt und im Kraftfahrzeugregister mit dem Vermerk „NOVC-HEV“ versehen ist;
  - 3) 39 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer für ein mit einem Benzinmotor ausgerüstetes Kraftfahrzeug mit dem Vermerk „NOVC-HEV“ im Kraftfahrzeugregister.
- (5) Der maximale WLTP-Referenzwert für spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen, von denen in Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts die Rede ist, beträgt 350 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer.
- (6) Der in Unterabschnitt 3 und 4 dieses Abschnitts genannte Kraftfahrzeugsteuersatz wird als Summe der folgenden drei Komponenten berechnet:
- 1) Grundbetrag nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;
  - 2) Massenanteil;
  - 3) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionenkomponente, ermittelt nach dem WLTP-Referenzwert.
- (7) Der Steuersatz für ein Kraftfahrzeug nach Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts, das im Kraftfahrzeugregister mit dem Vermerk „OVC-HEV“ versehen ist, wird als Summe der beiden folgenden Komponenten berechnet:
- 1) Grundbetrag nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;
  - 2) Massenanteil.
- (8) Der Steuersatz für ein vollelektrisches Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts wird als Summe der beiden folgenden Komponenten berechnet:
- 1) Grundbetrag von 50 EUR je Kraftfahrzeug;
  - 2) Massenanteil, wobei jedes Kilogramm, das die Gesamtmasse von 2 400 kg des Kraftfahrzeugs übersteigt, mit 0,40 EUR bis 440 EUR multipliziert wird.
- (9) Ein Kraftfahrzeug der Klasse M1, das im Kraftfahrzeugregister unter dem Namen „Wohnmobil“ eingetragen ist, wird zum Steuersatz für ein Kraftfahrzeug der Klasse N1 besteuert.

### **§ 13. Steuersätze für Kraftfahrzeuge der Klasse N1**

- (1) Für ein Kraftfahrzeug der Klasse N1, das nicht vollelektrisch ist und für das spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen, die nach der WLTP-Methode berechnet werden, im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, wird der Steuersatz als Summe der beiden folgenden Komponenten berechnet:
- 1) Grundbetrag von 50 EUR je Kraftfahrzeug;

2) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionenkomponente, bei der jedes Gramm CO<sub>2</sub> mit 3 EUR in einer Spanne von 205-250 g/km, mit 3,5 EUR in einer Spanne von 251–300 g/km und mit 4 EUR in einer Spanne von 301 g/km oder mehr multipliziert wird.

(2) Für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, für das nur spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen, die nach der NEFZ-Methode berechnet werden, im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, wird der Steuersatz als Summe der beiden folgenden Komponenten berechnet:

1) Grundbetrag nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;

2) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionenkomponente, bei der der spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionswert zuerst mit dem Faktor 1,3 multipliziert und dann der Anteil pro Gramm CO<sub>2</sub> nach den Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 2 dieses Abschnitts berechnet wird.

(3) Für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, für das keine Angaben zu spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, ist der WLTP-Referenzwert für spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen in Gramm pro Kilometer als Summe der folgenden drei Komponenten, aufgerundet auf die nächste Ganzzahl, zu berechnen, wobei die Bestimmungen von Unterabschnitt 4 und 5 berücksichtigt werden:

1) die Leistung des Verbrennungsmotors in kW ist mit 0,4 zu multiplizieren;

2) Leermasse des Kraftfahrzeugs in Kilogramm wird mit 0,07 multipliziert;

3) Alter des Kraftfahrzeugs in Jahren zum Zeitpunkt des Beginns des Besteuerungszeitraums ab dem Datum der Erstzulassung wird mit 5,16 multipliziert.

(4) Bei einem mit Benzin betriebenen Fahrzeug werden 22 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer zu der Summe addiert, die durch das Addieren der in Absatz 3 Nummer 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Werte erzielt wird.

(5) Bei einem Kraftfahrzeug, das mit einem Selbstzündungsmotor ausgestattet ist, der keine externe Ladekapazität aufweist und im Kraftfahrzeugregister mit dem Vermerk „NOVC-HEV“ versehen ist, oder einem mit einem Benzinmotor ausgestatteten Kraftfahrzeug mit dem Vermerk „NOVC-HEV“ im Kraftfahrzeugregister, werden 20 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer von der Summe abgezogen, die durch das Addieren der in Absatz 3 Nummer 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Werte erzielt wird.

(6) Der maximale WLTP-Referenzwert für spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen, von denen in Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts die Rede ist, beträgt 350 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer.

(7) Der in Unterabschnitt 3 bis 5 dieses Abschnitts genannte Kraftfahrzeugsteuersatz wird als Summe der beiden folgenden Komponenten berechnet:

1) Grundbetrag nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;

2) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionenkomponente, ermittelt nach dem WLTP-Referenzwert.

(8) Der Steuersatz eines in Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts genannten Kraftfahrzeugs, das im Kraftfahrzeugregister mit dem Vermerk „OVC-HEV“ versehen ist, ist der in Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts genannte Grundbetrag.

(9) Der Steuersatz für ein vollelektrisches Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts beträgt 30 EUR je Kraftfahrzeug.

(10) Ein Kraftfahrzeug der Klasse N1 mit einer spezifischen Leistung von mehr als 0,20 kW je Kilogramm der Tragfähigkeit laut Kraftfahrzeugregister wird mit dem Steuersatz für ein Kraftfahrzeug der Klasse M1 besteuert, indem im Falle einer natürlichen Person ein vom Alter des Kraftfahrzeugs abhängiger Multiplikator angewandt wird.

#### **§ 14. Altersmultiplikator für ein Kraftfahrzeug**

(1) Der Steuersatz für Kraftfahrzeuge der Klassen M1 und N1 wird mit einem vom Alter des Kraftfahrzeugs abhängigen Multiplikator multipliziert, d. h.:

1) 0,92, wenn mindestens fünf Jahre nach dem Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;

- 2) 0,84, wenn mindestens fünf Jahre nach dem Datum der Ersterzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 3) 0,75, wenn mindestens fünf Jahre nach dem Datum der Ersterzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 4) 0,67, wenn mindestens fünf Jahre nach dem Datum der Ersterzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 5) 0,59, wenn mindestens fünf Jahre nach dem Datum der Ersterzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 6) 0,51, wenn mindestens fünf Jahre nach dem Datum der Ersterzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 7) 0,43, wenn mindestens 11 Jahre nach dem Datum der Ersterzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 8) 0,35, wenn mindestens 12 Jahre nach dem Datum der Ersterzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 9) 0,26, wenn mindestens 13 Jahre nach dem Datum der Ersterzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 10) 0,18, wenn mindestens 14 Jahre nach dem Datum der Ersterzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 11) 0,1, wenn mindestens 15 Jahre nach dem Datum der Ersterzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 12) 0, wenn mindestens 20 Jahre nach dem Datum der Ersterzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind.

(2) Der Multiplikator des Kraftfahrzeugsteuersatzes wird auf den Betrag der Kraftfahrzeugsteuer abzüglich der Basiskomponente angewandt.

## **§ 15. Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer**

Die folgenden Fahrzeuge werden nicht mit der Kraftfahrzeugsteuer besteuert:

- 1) ein Kraftfahrzeug, das als Notfahrzeug im Kraftfahrzeugregister zugelassen ist;
- 2) Kraftfahrzeuge einer ausländischen diplomatischen Vertretung und konsularischen Vertretung, einer Spezialmission, einer Mission einer vom Außenministerium anerkannten internationalen Organisation, eines Organs der Europäischen Union oder einer nach dem Recht der Europäischen Union errichteten Stelle oder Einrichtung, eines ausländischen diplomatischen Vertreters und eines in Estland akkreditierten Konsularbeamten mit Ausnahme eines Honorarkonsuls, eines Vertreters einer Spezialmission und einer internationalen Organisation sowie des Verwaltungspersonals einer diplomatischen Vertretung, einer konsularen Behörde und der Spezialmissionen;
- 3) Kraftfahrzeuge der Nordatlantikpakt-Organisation (im Folgenden: *NATO*) und ihre nachgeordneten Einrichtungen, das militärische Hauptquartier, die Streitkräfte eines an einer gemeinsamen Verteidigungsmaßnahme teilnehmenden NATO-Mitgliedstaats oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der an einer im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik durchgeführten gemeinsamen Verteidigungsmaßnahme beteiligt ist und das sie begleitende Zivilpersonal sowie ihre Mitglieder, die Mitglieder der Streitkräfte und das Zivilpersonal eines ausländischen Staates und ihre Familienangehörige, das Personal von Auftragnehmern der Streitkräfte eines ausländischen Staates, die Mitglieder des internationalen militärischen Hauptquartiers und ihre Familienangehörige sowie das Personal von Auftragnehmern der Hauptquartiere und deren Familienangehörige sowie die Streitkräfte und das Zivilpersonal eines anderen Landes, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der NATO ist, und eine internationale militärische Ausbildungseinrichtung im Hinblick auf die Anwendung der im internationalen Abkommen vorgesehenen Steuererleichterungen;
- 4) Kraftfahrzeug, das Eigentum einer natürlichen Person ist und für die Beförderung behinderter Personen oder für die Benutzung durch eine Person mit Behinderungen besonders ausgelegt oder hergerichtet ist

## **Kapitel 4 Kraftfahrzeugsteuerregister**

### **§ 16. Kraftfahrzeugsteuerregister**

(1) Das Kraftfahrzeugsteuerregister ist ein Unterregister des nach Unterabschnitt 17 Absatz 1 des Steuergesetzes errichteten Registers der Steuerpflichtigen, dessen Führung in der Satzung des Registers der Steuerpflichtigen vorgesehen ist.

(2) Zweck des Kraftfahrzeugsteuerregisters ist die Verarbeitung der für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer erforderlichen Informationen.

(3) Die Verkehrsverwaltung übermittelt dem Steuer- und Zollamt die grundlegenden Informationen, die für die Berechnung der in Abschnitt 11-15 dieses Gesetzes vorgesehenen Kraftfahrzeugsteuersätze und Befreiungen erforderlich sind, einschließlich:

- 1) allgemeine Angaben zum Eigentümer oder zugelassenen Nutzer des Kraftfahrzeugs;
- 2) Angaben zur Identifizierung des Kraftfahrzeugs;
- 3) technische Daten des Kraftfahrzeugs.

## **Kapitel 5 Durchführungsbestimmungen**

### **Titel 1 Übergangsbestimmungen**

### **§ 17. Besonderheit des Steuerbescheids**

Wird ein Kraftfahrzeug zwischen dem 1. und dem 31. Januar 2025 erstmals im Kraftfahrzeugregister zugelassen, so ist ein Steuerbescheid über die für das Kraftfahrzeug entstandene Steuerschuld spätestens am 15. Februar 2025 zu erlassen.

### **§ 18. Ex-post-Bewertung**

Bis spätestens 2030 wird das Finanzministerium die Erreichung des Ziels der Einführung der Kraftfahrzeugsteuer und der Zulassungsgebühr gemäß Kapitel 12<sup>3</sup> der Straßenverkehrsordnung sowie die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Verordnung einer Analyse unterziehen.

## **Unterabschnitt 2 Gesetzesänderung**

### **§ 19. Änderung des Gesetzes über lokale Steuern**

Abschnitt 5 Absatz 7 und Abschnitt 12 des Gesetzes über lokale Steuern werden aufgehoben.

### **§ 20. Änderung der Straßenverkehrsordnung**

Die Straßenverkehrsordnung wird wie folgt geändert:

1) in Unterabschnitt 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Straßennutzungsgebühr“ die Wörter „und die Zulassungsgebühr“ eingefügt.

2) Absatz 88<sup>1)</sup> wird in Abschnitt 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:  
„88<sup>1)</sup> „vollelektrisches Kraftfahrzeug“ bezeichnet ein Kraftfahrzeug, das mit einem Elektromotor angetrieben wird und über keinen Verbrennungsmotor verfügt;“;

3) in Unterabschnitt 37 Absatz 2 wird das Wort „Fahrantrieb“ gestrichen.

4) in Unterabschnitt 173 Absatz 1 werden die Worte „und Namenspapiere“ durch die Worte „die Zahlung der Zulassungsgebühr für Namenspapiere und Kraftfahrzeuge“ ersetzt;

5) Unterabschnitt 2<sup>3</sup>) wird in Abschnitt 174 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:  
„(2<sup>3</sup>) Aufzeichnungen über die in Kapitel 12<sup>3</sup> dieses Gesetzes vorgesehene Zulassungsgebühr werden ebenfalls in der Fahrzeugdatenbank aufbewahrt.“

6) Kapitel 12<sup>3</sup> wird mit folgendem Wortlaut in das Gesetz hinzugefügt:

### **„Kapitel 12<sup>3</sup> ZULASSUNGSGEBÜHR**

#### **§ 190<sup>16</sup>. Zulassungsgebühr**

Die Zulassungsgebühr wird für die Eintragung eines Kraftfahrzeugs der in Unterabschnitt 190<sup>17</sup> Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Klasse in das estnische Kraftfahrzeugregister oder für die Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug entrichtet.

#### **§ 190<sup>17</sup>. Gegenstand der Zulassungsgebühr**

(1) Gegenstand der Zulassungsgebühr ist ein Kraftfahrzeug, das zu einer der folgenden Klassen zugeordnet wird:

- 1) Personenkraftwagen (im Folgenden: *Kraftfahrzeug der Klasse M1*);
- 2) Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse von bis zu 3 500 Kilogramm (im Folgenden *Kraftfahrzeug der Klasse N1*).

(2) Die in Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts genannten Fahrzeugklassen umfassen auch ihre Unterklassen.

#### **§ 190<sup>18</sup>. Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsgebühr**

(1) Die Zulassungsgebühr wird von der Person entrichtet, in deren Interesse oder für die eine Eintragung in das Register nach Unterabschnitt 2 dieses Abschnitts erfolgt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsgebühr entsteht:

- 1) wenn das Fahrzeug in das Kraftfahrzeugregister eingetragen ist; oder
- 2) bei der ersten Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug, es sei denn, die Zulassungsgebühr wurde für das Fahrzeug gemäß Absatz 1 dieses Abschnitts entrichtet.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Zulassungsgebühr wird von der Verkehrsbehörde nach der Durchführung der in Unterabschnitt 76 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen technischen Überwachung, bevor das Kraftfahrzeug in das Register eingetragen wird und vor der Eintragung der Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug in das Register festgelegt.

(4) Eine Übertragung des Eigentums an einem in Estland zugelassenen Fahrzeug gilt nicht als das erste Mal und es entsteht keine Steuerpflicht, wenn:

- 1) das Fahrzeug mit Ablauf des Leasingvertrags in das Eigentum einer Person übergeht, die zum Zeitpunkt des Ablaufs des Leasingvertrags anstelle des Leasinggebers als zugelassener Nutzer in das Kraftfahrzeugregister eingetragen war; oder
- 2) das Fahrzeug durch eine Erbschaft erworben wurde.

(5) Wird ein in Unterabschnitt 4 dieses Abschnitts genanntes Fahrzeug übertragen, so gilt es als die erste Übertragung des Eigentums.

(6) Bei einer Eintragung für einen befristeten Zeitraum ist die Zulassungsgebühr nur für den befristeten Zeitraum zu entrichten.

#### **§ 190<sup>19</sup>. Zeitpunkt der Zahlung der Zulassungsgebühr**

Vorbehaltlich des Unterabschnitts 190<sup>18</sup> Absatz 4 dieses Gesetzes ist die Zulassungsgebühr vor der ersten Zulassung des Fahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder vor der ersten Übertragung des Eigentums eines in Estland zugelassenen Fahrzeugs zu entrichten.

#### **§ 190<sup>20</sup>. Zulassungsgebührenbehörde**

Die Verkehrsverwaltung ist die für die Zulassungsgebühren zuständige Behörde.

#### **§ 190<sup>21</sup>. Erhalt der Zulassungsgebühr**

Die Zulassungsgebühr wird an den Staatshaushalt entrichtet.



## **§ 190<sup>22</sup>. Zulassungsgebühren für Kraftfahrzeuge der Klasse M1**

(1) Für Kraftfahrzeuge der Klasse M1, die nicht vollelektrisch sind und für welche Angaben zu spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen, berechnet nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (im Folgenden: *WLTP*) im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, wird die Höhe der Zulassungsgebühr als Summe der folgenden drei Komponenten berechnet:

- 1) Grundbetrag von 150 EUR je Kraftfahrzeug;
- 2) spezifischer CO<sub>2</sub>-Emissionenkomponente, bei der jedes Gramm CO<sub>2</sub> mit 5 EUR in einer Spanne von 1-117 g/km, mit 10 EUR in einer Spanne von 118-150 g/km, mit 30 EUR in einer Spanne von 151 bis 200 g/km und mit 50 EUR in einer Spanne von 201 Gramm oder mehr pro Kilometer multipliziert wird;
- 3). Massenanteil, wobei jedes Kilogramm eines Kraftfahrzeugs, das die Gesamtmasse von 2 000 kg übersteigt, mit 2 EUR bis zu 2 000 EUR multipliziert, und bei Kraftfahrzeugen mit externer Ladekapazität, die im Kraftfahrzeugregister mit dem Vermerk „OVC-HEV“ versehen sind, wird jedes Kilogramm, das die Gesamtmasse von 2 200 kg übersteigt, mit 2 EUR bis zu 2 000 EUR multipliziert.

(2) Für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, für das die Angaben zu spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Kraftfahrzeugregister ausschließlich auf der Grundlage des Neuen Europäischen Fahrzyklus (im Folgenden: *NEFZ-Methode*) verfügbar sind, wird der Satz der Zulassungsgebühr als Summe der folgenden drei Komponenten berechnet:

- 1) Grundbetrag nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;
- 2) Massenanteil;
- 3) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionenkomponente, bei der der spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionswert zuerst mit dem Faktor 1,21 multipliziert und dann der Anteil pro Gramm CO<sub>2</sub> nach den Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 2 dieses Abschnitts berechnet wird.

(3) Für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, für das keine Angaben zu spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, ist der Referenzwert für spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen in Gramm pro Kilometer nach der WLTP-Methode als Summe der folgenden drei Komponenten, aufgerundet auf die nächste Ganzzahl, zu berechnen, wobei die Bestimmungen von Unterabschnitt 4 berücksichtigt werden:

- 1) die Leistung des Verbrennungsmotors in kW ist mit 0,29 zu multiplizieren;
- 2) Leermasse des Kraftfahrzeugs in Kilogramm wird mit 0,07 multipliziert;
- 3) Alter des Kraftfahrzeugs in Jahren zum Zeitpunkt der Zulassungsgebühr ab dem Datum der Erstzulassung wird mit 4,92 multipliziert.

(4) Von der Summe, die durch das Addieren der in Absatz 3 Nummer 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Werte erzielt wird, wird Folgendes abgezogen:

- 1) 35 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer für ein Fahrzeug, das mit einem Selbstzündungsmotor ausgestattet ist;
- 2) 52 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer für ein mit einem Benzinmotor ausgerüstetes Kraftfahrzeug mit dem Vermerk „NOVC-HEV“ im Kraftfahrzeugregister.
- 3) 39 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer für ein mit einem Benzinmotor ausgerüstetes Kraftfahrzeug mit dem Vermerk „NOVC-HEV“ im Kraftfahrzeugregister.

(5) Der maximale WLTP-Referenzwert für spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen, von denen in Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts die Rede ist, beträgt 350 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer.

(6) Der Satz der Zulassungsgebühr für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 3 und 4 dieses Abschnitts wird als Summe der folgenden drei Komponenten berechnet:

- 1) Grundbetrag nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;
- 2) Massenanteil;
- 3) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionenkomponente, ermittelt nach dem WLTP-Referenzwert.

(7) Der Satz der Zulassungsgebühr für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts, das im Kraftfahrzeugregister mit dem Vermerk „OVC-HEV“ versehen ist, wird als Summe der folgenden drei Komponenten berechnet:

- 1) Grundbetrag nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;
- 2) Massenanteil;

3) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionenkomponente, die 46 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer entspricht.

(8) Der Satz der Zulassungsgebühr für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, das vollelektrisch ist, wird als Summe der beiden folgenden Komponenten berechnet:

1) Grundbetrag von 150 EUR je Kraftfahrzeug;

2) Massenanteil, wobei jedes Kilogramm, das die Gesamtmasse von 2 400 kg des Kraftfahrzeugs übersteigt, mit 2 EUR bis 2 200 EUR multipliziert wird.

(9) Die Zulassungsgebühr für ein Kraftfahrzeug der Klasse M1, das im Kraftfahrzeugregister unter dem Namen „Wohnmobil“ eingetragen ist, wird auf der Grundlage der Zulassungsgebühr für ein Kraftfahrzeug der Klasse N1 berechnet.

#### **§ 190<sup>23</sup>. Zulassungsgebühren für Kraftfahrzeuge der Klasse N1**

(1) Für ein Kraftfahrzeug der Klasse N1, das nicht vollelektrisch ist und für das die Angaben zu spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die nach der WLTP-Methode berechnet werden, im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, wird der Satz der Zulassungsgebühr als Summe der folgenden beiden Komponenten berechnet:

1) Grundbetrag von 300 EUR je Kraftfahrzeug;

2) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionenkomponente, bei der jedes Gramm CO<sub>2</sub> mit 2 EUR in einer Spanne von 1-204 g/km, mit 30 EUR in einer Spanne von 205-250 g/km, mit 35 EUR in einer Spanne von 251-300 g/km und mit 40 EUR in einer Spanne von 301 g/km oder mehr multipliziert wird.

(2) Für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, für das die Angaben zu spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Kraftfahrzeugregister ausschließlich auf der Grundlage der NEFZ-Methode verfügbar sind, wird der Satz der Zulassungsgebühr als Summe der folgenden beiden Komponenten berechnet:

1) Grundbetrag nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;

2) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionenkomponente, bei der der spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionswert zuerst mit dem Faktor 1,3 multipliziert und dann der Anteil pro Gramm CO<sub>2</sub> nach den Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 2 dieses Abschnitts berechnet wird.

(3) Für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, für das keine Angaben zu spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, ist der Referenzwert für spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen in Gramm pro Kilometer nach der WLTP-Methode als Summe der folgenden drei Komponenten, aufgerundet auf die nächste Ganzzahl, zu berechnen, wobei die Bestimmungen von Unterabschnitt 4 und 5 berücksichtigt werden:

1) die Leistung des Verbrennungsmotors in kW ist mit 0,4 zu multiplizieren;

2) Leermasse des Kraftfahrzeugs in Kilogramm wird mit 0,07 multipliziert;

3) Alter des Kraftfahrzeugs in Jahren zum Zeitpunkt der Zulassungsgebühr ab dem Datum der Erstzulassung wird mit 5,16 multipliziert.

(4) Bei einem mit Benzin betriebenen Fahrzeug werden 22 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer zu der Summe addiert, die durch das Addieren der in Absatz 3 Nummer 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Werte erzielt wird.

(5) Bei einem Kraftfahrzeug, das mit einem Selbstzündungsmotor ausgestattet ist, der keine externe Ladekapazität aufweist und im Kraftfahrzeugregister mit dem Vermerk „NOVC-HEV“ versehen ist, oder einem mit einem Benzinmotor ausgestatteten Kraftfahrzeug mit dem Vermerk „NOVC-HEV“ im Kraftfahrzeugregister, werden 20 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer von der Summe abgezogen, die durch das Addieren der in Absatz 3 Nummer 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Werte erzielt wird.

(6) Der maximale WLTP-Referenzwert für spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen, von denen in Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts die Rede ist, beträgt 350 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer.

(7) Der Satz der Zulassungsgebühr für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 3 bis 5 dieses Abschnitts wird als Summe der beiden folgenden Komponenten berechnet:

1) Grundbetrag nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;

2) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionenkomponente, ermittelt nach dem WLTP-Referenzwert.

(8) Der Satz der Zulassungsgebühr für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts, das im Kraftfahrzeugregister mit dem Vermerk „OVC-HEV“ versehen ist, wird als Summe der folgenden zwei Komponenten berechnet:

- 1) Grundbetrag nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;
- 2) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionenkomponente, die 69 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer entspricht.

(9) Der Satz der Zulassungsgebühr für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, das vollelektrisch ist, beträgt 200 EUR pro Kraftfahrzeug.

(10) Die Zulassungssteuer für ein Kraftfahrzeug der Klasse N1 mit einer spezifischen Leistung von mehr als 0,20 kW je Kilogramm der Tragfähigkeit gemäß dem Kraftfahrzeugregister wird auf der Grundlage des Satzes der Zulassungssteuer für ein Kraftfahrzeug der Klasse M1 entrichtet.

#### **§ 190<sup>24</sup>. Multiplikator für das Alter des Fahrzeugs für die Zulassungsgebühr**

(1) Die Zulassungssteuer für Kraftfahrzeuge der Klassen M1 und N1 wird mit dem Multiplikator multipliziert, der vom Alter des Kraftfahrzeugs abhängt, d. h.:

- 1) 0,87 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens ein Jahr vergangen ist;
- 2) 0,75 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens zwei Jahre vergangen sind;
- 3) 0,65 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens drei Jahre vergangen sind;
- 4) 0,56 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens vier Jahre vergangen sind;
- 5) 0,48 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens fünf Jahre vergangen sind;
- 6) 0,42 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens sechs Jahre vergangen sind;
- 7) 0,36 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens sieben Jahre vergangen sind;
- 8) 0,31 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens acht Jahre vergangen sind;
- 9) 0,26 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens neun Jahre vergangen sind;
- 10) 0,22 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens zehn Jahre vergangen sind;
- 11) 0,19 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens elf Jahre vergangen sind;
- 12) 0,16 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens zwölf Jahre vergangen sind;
- 13) 0,14 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens dreizehn Jahre vergangen sind;

- 14) 0,12 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens vierzehn Jahre vergangen sind;
- 15) 0,10 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens fünfzehn Jahre vergangen sind;
- 16) 0,09 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens sechzehn Jahre vergangen sind;
- 17) 0,08 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens siebzehn Jahre vergangen sind;
- 18) 0,07 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens achtzehn Jahre vergangen sind;
- 19) 0,06 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens neunzehn Jahre vergangen sind;
- 20) 0,05 wenn seit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im estnischen Kraftfahrzeugregister oder dem Zeitpunkt der ersten Übertragung des Eigentums am Fahrzeug mindestens zwanzig Jahre vergangen sind.
- (2) Der Multiplikator der Zulassungsgebühr wird auf die Höhe der Zulassungsgebühr abzüglich der Basiskomponente angewandt.
- (3) Der durch die Anwendung des Multiplikators auf die Zulassungsgebühr erzielte Betrag wird auf den nächsten Cent aufgerundet.

#### **§ 190<sup>25</sup>. Befreiung von den Zulassungsgebühren**

Die Zulassungsgebühr ist nicht zu entrichten für:

- 1) ein Kraftfahrzeug, das als Notfahrzeug im Kraftfahrzeugregister zugelassen ist;
- 2) Kraftfahrzeuge einer ausländischen diplomatischen Vertretung und konsularischen Vertretung, einer Spezialmission, einer Mission einer vom Außenministerium anerkannten internationalen Organisation, eines Organs der Europäischen Union oder einer nach dem Recht der Europäischen Union errichteten Stelle oder Einrichtung, eines ausländischen diplomatischen Vertreters und eines in Estland akkreditierten Konsularbeamten mit Ausnahme eines Honorarkonsuls, eines Vertreters einer Spezialmission und einer internationalen Organisation sowie des Verwaltungspersonals einer diplomatischen Vertretung, einer konsularen Behörde und der Spezialmissionen auf Antrag des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten;
- 3) Kraftfahrzeuge der Nordatlantikvertrags-Organisation (im Folgenden: *NATO*) und ihre nachgeordneten Einrichtungen, das militärische Hauptquartier, die Streitkräfte eines an einer gemeinsamen Verteidigungsmaßnahme teilnehmenden NATO-Mitgliedstaats oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der an einer im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik durchgeführten gemeinsamen Verteidigungsmaßnahme beteiligt ist und das sie begleitende Zivilpersonal sowie ihre Mitglieder, die Mitglieder der Streitkräfte und das Zivilpersonal eines ausländischen Staates und ihre Familienangehörige, das Personal von Auftragnehmern der Streitkräfte eines ausländischen Staates, die Mitglieder des internationalen militärischen Hauptquartiers und ihre Familienangehörige sowie das Personal von Auftragnehmern der Hauptquartiere und deren Familienangehörige sowie die Streitkräfte und das Zivilpersonal eines anderen Landes, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der NATO ist, und eine internationale militärische Ausbildungseinrichtung auf Antrag des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und im Hinblick auf die Anwendung der im internationalen Abkommen vorgesehenen Steuererleichterungen;

4) ein Kraftfahrzeug, das Eigentum einer natürlichen Person ist und für die Beförderung behinderter Personen oder für die Benutzung durch eine Person mit Behinderungen besonders ausgelegt oder hergerichtet ist.

#### **§ 190<sup>26</sup>. Befreiung von den Zulassungsgebühren für natürliche Personen aus einem anderen Mitgliedstaat**

(1) Für die Zulassung eines Fahrzeugs, das im Hoheitsgebiet Estlands von einem Studenten genutzt wird, der seinen ständigen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und sich dort nur vorübergehend im Zusammenhang mit seinem Studium aufhält, wird keine Zulassungsgebühr erhoben.

(2) Die Befreiung von den Zulassungsgebühren gilt für eine in Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts genannte Person, wenn:

1) die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Estland hat;

2) die Person das Fahrzeug nicht für gewerbliche Zwecke in Estland nutzt;

3) dass das Kraftfahrzeug in Estland weder übertragen noch gemietet oder geliehen wird; und

4) die Person die Zulassung eines Fahrzeugs, das in dem Land ihres gewöhnlichen Wohnsitzes zugelassen ist und ihr Eigentum ist, beantragt.

(3) Um die Befreiung von den Zulassungsgebühren zu beantragen, muss eine Person der Verkehrsbehörde bei der Zulassung eines Fahrzeugs eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung über das Studium, beglaubigte Dokumente, die die in Unterabschnitt 2 Absatz 1 und 4 dieses Abschnitts genannten Tatsachen belegen, sowie eine Erklärung über die Erfüllung der in den Absatz 2 Nummern 2 und 3 genannten Anforderungen vorlegen.

(4) Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für die Zulassung eines Fahrzeugs einer in Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts genannten Person trägt die Verkehrsbehörde die Verbote für die Veräußerung des Fahrzeugs in das Kraftfahrzeugregister ein, um die Anforderung in Absatz 2 3 zu erfüllen.

(5) Wird eine Person, der eine Befreiung von der Zulassungsgebühr gewährt wurde, von einer Bildungseinrichtung ausgeschlossen, ist das Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausschluss aus dem estnischen Kraftfahrzeugregister zu löschen.

(6) Stellt die Verkehrsbehörde fest, dass eine von der Zulassungsgebühr befreite Person von einer Bildungseinrichtung ausgeschlossen ist und die Anforderung in Unterabschnitt 5 dieses Abschnitts nicht erfüllt wurde, so löscht die Verkehrsbehörde das Fahrzeug 30 Tage nach Feststellung der Lage vorübergehend aus dem Register.

(7) Wurde ein Fahrzeug auf der Grundlage von Unterabschnitt 6 dieses Abschnitts für ein Jahr vorübergehend gelöscht, so löscht die Verkehrsverwaltung das Fahrzeug aus dem Register.

#### **§ 190<sup>27</sup>. Erstattung der Zulassungsgebühren**

(1) Eine Person kann innerhalb von 60 Tagen nach Löschung des ihr gehörenden Fahrzeugs aus dem Kraftfahrzeugregister die Erstattung der Zulassungsgebühr beantragen, wenn das Fahrzeug mit der Absicht gelöscht wurde, es außerhalb Estlands zu nutzen.

(2) Bei Fahrzeugen, die zu dem in Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts genannten Zweck vor Ablauf eines Jahres nach der Erstzulassung des Fahrzeugs aus dem Kraftfahrzeugregister gelöscht werden, wird der Grundbetrag der Zulassungsgebühr, der zum Zeitpunkt der Eintragung des Fahrzeugs in das estnische Kraftfahrzeugregister galt, nicht erstattet.

(3) Die Zulassungsgebühr wird erstattet, wenn seit der Erstzulassung des Fahrzeugs weniger als zehn Jahre vergangen sind. Die Höhe der zu erstattenden Zulassungsgebühr entspricht der Höhe der Zulassungsgebühr, die zu dem Zeitpunkt berechnet wurde, zu dem das Fahrzeug aus dem Kraftfahrzeugregister gelöscht wurde, und zwar nach dem zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Satz der Zulassungsgebühr.

(4) Eine Zulassungsgebühr in einer Höhe von weniger als 300 EUR wird nicht erstattet.

(5) Die Einreichung eines Antrags auf Erstattung der Zulassungsgebühr und das Verfahren für die Erstattung der Zulassungsgebühr werden von dem für den Bereich zuständigen Minister durch Verordnung festgelegt.“;

**7) Abschnitt 190<sup>22</sup>Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„1) Für Kraftfahrzeuge der Klasse M1, die nicht vollelektrisch sind und für welche Daten über spezifische CO<sub>2</sub> Emissionen, berechnet nach dem harmonisierten Prüfverfahren für harmonisierte Weltfahrzeuge für leichte Nutzfahrzeuge (im Folgenden: *WLTP*) im Kfz-Register verfügbar sind, wird die Höhe der Zulassungsgebühr als Summe der folgenden drei Komponenten berechnet:

- 1) Grundbetrag von 225 EUR je Kraftfahrzeug;
- 2) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionskomponente, bei der jedes Gramm CO<sub>2</sub> mit 5 EUR in einer Spanne von 1-93 g/km, mit 15 EUR in einer Spanne von 94-150 g/km, mit 45 EUR in einer Spanne von 151 bis 200 g/km und mit 65 EUR in einer Spanne von 201 Gramm oder mehr pro Kilometer multipliziert wird;
- 3). Massenanteil, wobei jedes Kilogramm eines Kraftfahrzeugs, das die Gesamtmasse von 2 000 kg übersteigt, mit 3 EUR bis zu 3 000 EUR multipliziert, und bei Kraftfahrzeugen mit externer Ladekapazität, die im Kraftfahrzeugregister mit dem Vermerk „OVC-HEV“ versehen sind, wird jedes Kilogramm, das die Gesamtmasse von 2 200 kg übersteigt, mit 3 EUR bis zu 3 000 EUR multipliziert.“;

**8) Unterabschnitt 190<sup>22</sup>Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„1) Für Kraftfahrzeuge der Klasse M1, die nicht vollelektrisch sind und für welche Daten über spezifische CO<sub>2</sub> Emissionen, berechnet nach dem harmonisierten Prüfverfahren für harmonisierte Weltfahrzeuge für leichte Nutzfahrzeuge (im Folgenden: *WLTP*) im Kfz-Register verfügbar sind, wird die Höhe der Zulassungsgebühr als Summe der folgenden drei Komponenten berechnet:

- 1) Grundbetrag von 300 EUR je Kraftfahrzeug;
- 2) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionskomponente, wobei jedes Gramm CO<sub>2</sub> mit 5 EUR in einer Spanne von 1-49 g/km, mit 10 EUR in einer Spanne von 50–93 g/km, mit 20 EUR in einer Spanne von 94-150 g/km, mit 60 EUR in einer Spanne von 151–200 g/km und mit 80 EUR in einer Spanne von 201 g/km und mehr multipliziert wird;
- 3). Massenanteil, wobei jedes Kilogramm eines Kraftfahrzeugs, das die Gesamtmasse von 2 000 kg übersteigt, mit 4 EUR bis zu 4 000 EUR multipliziert, und bei Kraftfahrzeugen mit externer Ladekapazität, die im Kraftfahrzeugregister mit dem Vermerk „OVC-HEV“ versehen sind, wird jedes Kilogramm, das die Gesamtmasse von 2 200 kg übersteigt, mit 4 EUR bis zu 4 000 EUR multipliziert.“;

**9) Unterabschnitt 190<sup>22</sup>Absatz 8 wird wie folgt geändert:**

„8) Der Satz der Zulassungsgebühr für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, das vollelektrisch ist, wird als Summe der beiden folgenden Komponenten berechnet:

- 1) Grundbetrag von 225 EUR je Kraftfahrzeug;
- 2) Massenanteil, wobei jedes Kilogramm, das die Gesamtmasse von 2 400 kg des Kraftfahrzeugs übersteigt, mit 3 EUR bis 3 300 EUR multipliziert wird.“;

**10) Unterabschnitt 190<sup>22</sup>Absatz 8 wird wie folgt geändert:**

„8) Der Satz der Zulassungsgebühr für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, das vollelektrisch ist, wird als Summe der beiden folgenden Komponenten berechnet:

- 1) Grundbetrag von 300 EUR je Kraftfahrzeug;
- 2) Massenanteil, wobei jedes Kilogramm, das die Gesamtmasse von 2 400 kg des Kraftfahrzeugs übersteigt, mit 4 EUR bis 4 400 EUR multipliziert wird.“;

**11) Unterabschnitt 190<sup>23</sup> Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„1) Für ein Kraftfahrzeug der Klasse N1, das nicht vollelektrisch ist und für das die Angaben zu spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die nach der WLTP-Methode berechnet werden, im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, wird der Satz der Zulassungsgebühr als Summe der folgenden beiden Komponenten berechnet:

1) Grundbetrag von 400 EUR je Kraftfahrzeug;

2) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionskomponente, bei der jedes Gramm CO<sub>2</sub> mit 2 EUR in einer Spanne von 1-153 g/km, mit 30 EUR in einer Spanne von 154-199 g/km, mit 35 EUR in einer Spanne von 200-249 g/km und mit 40 EUR in einer Spanne von 250 g/km oder mehr multipliziert wird.“;

**12) Unterabschnitt 190<sup>23</sup> Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„1) Für ein Kraftfahrzeug der Klasse N1, das nicht vollelektrisch ist und für das die Angaben zu spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die nach der WLTP-Methode berechnet werden, im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, wird der Satz der Zulassungsgebühr als Summe der folgenden beiden Komponenten berechnet:

1) Grundbetrag von 500 EUR je Kraftfahrzeug;

2) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionskomponente, bei der jedes Gramm CO<sub>2</sub> mit 2 EUR in einer Spanne von 1-90 g/km, mit 30 EUR in einer Spanne von 91-136 g/km, mit 35 EUR in einer Spanne von 137-186 g/km und mit 40 EUR in einer Spanne von 187 g/km oder mehr multipliziert wird.“;

**13) Unterabschnitt 190<sup>23</sup> Absatz 9 wird wie folgt geändert:**

„9) Der Satz der Zulassungsgebühr für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, das vollelektrisch ist, beträgt 300 EUR pro Kraftfahrzeug.“;

**14) Unterabschnitt 190<sup>23</sup> Absatz 9 wird wie folgt geändert:**

„9) Der Satz der Zulassungsgebühr für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, das vollelektrisch ist, beträgt 400 EUR pro Kraftfahrzeug.“;

**15) Unterabschnitt 27 wird in Abschnitt 264 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:**

„27) Ein Antrag auf Erstattung der Zulassungsgebühr, deren Erstattung gemäß Abschnitt 190<sup>27</sup> dieses Gesetzes für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 beantragt werden kann, kann ab dem 1. Juli 2025 eingereicht werden.“;

**16) normative Anmerkung zu dem Rechtsakt wird durch den Text „Richtlinie 83/182/EWG des Rates über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 59-63)“ ergänzt.**

## **§ 21. Änderung des Steuergesetzes**

Im Steuergesetz werden folgende Änderungen vorgenommen:

**1) Absatz 3 2 Nummer 10 wird wie folgt geändert:**

„10) Kraftfahrzeugsteuer.“;

**2) in Absatz 29 23 werden nach den Worten „Grundsteuerbescheide“ die Worte „und Kraftfahrzeugsteuerbescheide“ eingefügt.**

**3) in Unterabschnitt 105 Absatz 6 Paragraph 6<sup>1</sup>–6<sup>5</sup>) wird zu Absatz 6<sup>2</sup>–6<sup>6</sup>) und Absatz 6<sup>1</sup>) werden mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:**

„6<sup>1</sup>Kraftfahrzeugsteuer;“.

## **§ 22. Änderung der staatlichen Gebührenordnung**

In der staatlichen Gebührenordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

**1)** Unterabschnitt 142<sup>72</sup> Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„1) Für die Zulassung eines anderen Fahrzeugs als ein Kleinkrafttrad, eines Anhängers mit einem Höchstgewicht von bis zu 3 500 kg und eines Fahrzeugs gemäß Abschnitt 190<sup>17</sup> der Straßenverkehrsordnung ist eine staatliche Gebühr von 150 EUR zu entrichten. Wird diese Maßnahme elektronisch über das Informationssystem für elektronische Dienste beantragt, so wird eine staatliche Gebühr von 120 EUR entrichtet.“

**2)** Unterabschnitt 1<sup>1</sup>) wird in Abschnitt 142<sup>74</sup> mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„(1<sup>1</sup>) Die Gebühr gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts ist nicht zu entrichten, wenn im Zusammenhang mit der Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug die in Absatz 190<sup>18</sup> 2 Nummer 2 der Straßenverkehrsordnung vorgesehene Zulassungsgebühr zu entrichten ist.“.

### **Unterabschnitt 3 Inkrafttreten des Gesetzes**

## **§ 23. Inkrafttreten des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Absatz 3 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(3) Absätze 20 7, 9, 11 und 13 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

(4) Absätze 20 8, 10, 12 und 14 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2031 in Kraft.

Lauri Hussar  
Parlamentspräsident

Tallinn, 2024

---

Vorlage durch den Finanzausschuss am 10. Juni 2024.

Der Vorschlag des Ausschusses sieht vor, die Schlussabstimmung durchzuführen.

Für die Annahme des Gesetzentwurfs als Gesetz ist eine Mehrheit der Stimmen erforderlich.

(digitale Unterschrift)

Annely Akkermann

Vorsitzende des Finanzausschusses